

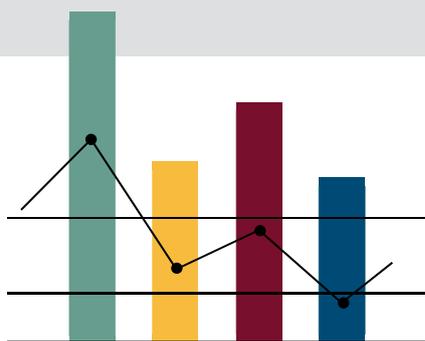


Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Das Bundesamt in Zahlen 2021

Asyl

## Zahlen 2021





# Das Bundesamt in Zahlen 2021

Asyl

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Asyl</b>	<b>7</b>
1	Asylgesuche	7
	Asylgesuche im Jahr 2021	7
2	Asylanträge	8
	Asylantragszahlen seit 1953	8
	Asylantragszahlen seit 1995	11
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	12
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	14
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2012 bis 2021	16
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	19
	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht	21
	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende	22
3	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	23
	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021	23
	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021	23
	Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2021	24
4	Dublin-Verfahren	25
	Ziel des Verfahrens	25
	Rechtsgrundlage	25
	Verfahrensablauf	25
	EURODAC	26
	Visa-Informationssystem	26
	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2021	27
	Überstellungen im Jahr 2021	29
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2012 bis 2021	31
5	Entscheidungen über Asylanträge	33
	Rechtliche Voraussetzungen	33
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	36

---

Entwicklung der Schutzquote	39
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	40
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	41
Nichtstaatliche Verfolgung	43
Geschlechtsspezifische Verfolgung	44
<b>6 Flughafenverfahren</b>	<b>45</b>
<b>7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt</b>	<b>46</b>
<b>8 Widerruf und Rücknahme</b>	<b>47</b>
Widerruf	47
Rücknahme	47
<b>9 Asylbewerberleistungsgesetz</b>	<b>49</b>
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2020	49
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020	50
<b>10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>51</b>
Abbildungsverzeichnis	53
Tabellenverzeichnis	54
Kartenverzeichnis	55



# I Asyl

## 1 Asylgesuche

### Asylgesuche im Jahr 2021

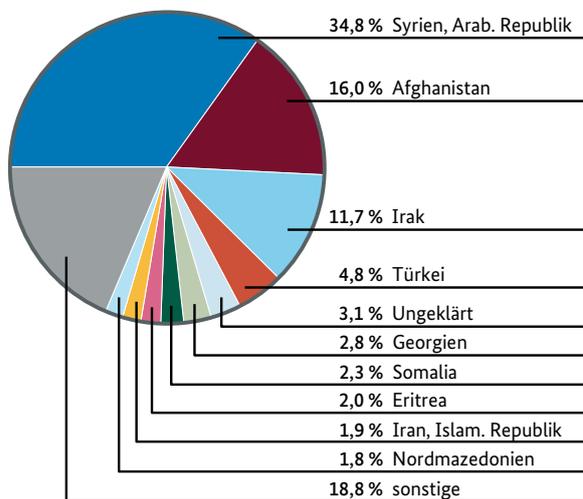
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2021 164.924 Asylsuchende in Deutschland registriert. Im Vergleich zum Jahr 2020 (106.685 Personen) erhöhte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2021 um 54,6 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019 (146.619 Personen) erhöhte sich die Zahl um 12,5 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2021 waren Syrien, Afghanistan und Irak.

Abbildung I – 1:  
Asylgesuche im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 164.924



## 2 Asylanträge

### Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 6,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,3 Millionen seit 1990. Lediglich 15 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (85 Prozent) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Anschluss waren die Asylyzugangszahlen bis zum Jahr 2020 rückläufig.

Insgesamt 190.816 Personen haben im Jahr 2021 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (122.170) ergibt sich ein Anstieg um 56,2 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019 um 15,0 Prozent (165.938).

Die Gesamtzahl des Jahres 2021 setzt sich zusammen aus 148.233 Asylerstanträgen und 42.583 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge ist im Vergleich zum Vorjahr (102.581 Personen) um 44,5 Prozent gestiegen, im Vergleich zum Jahr 2019 (142.509 Personen) um 4,0 Prozent.

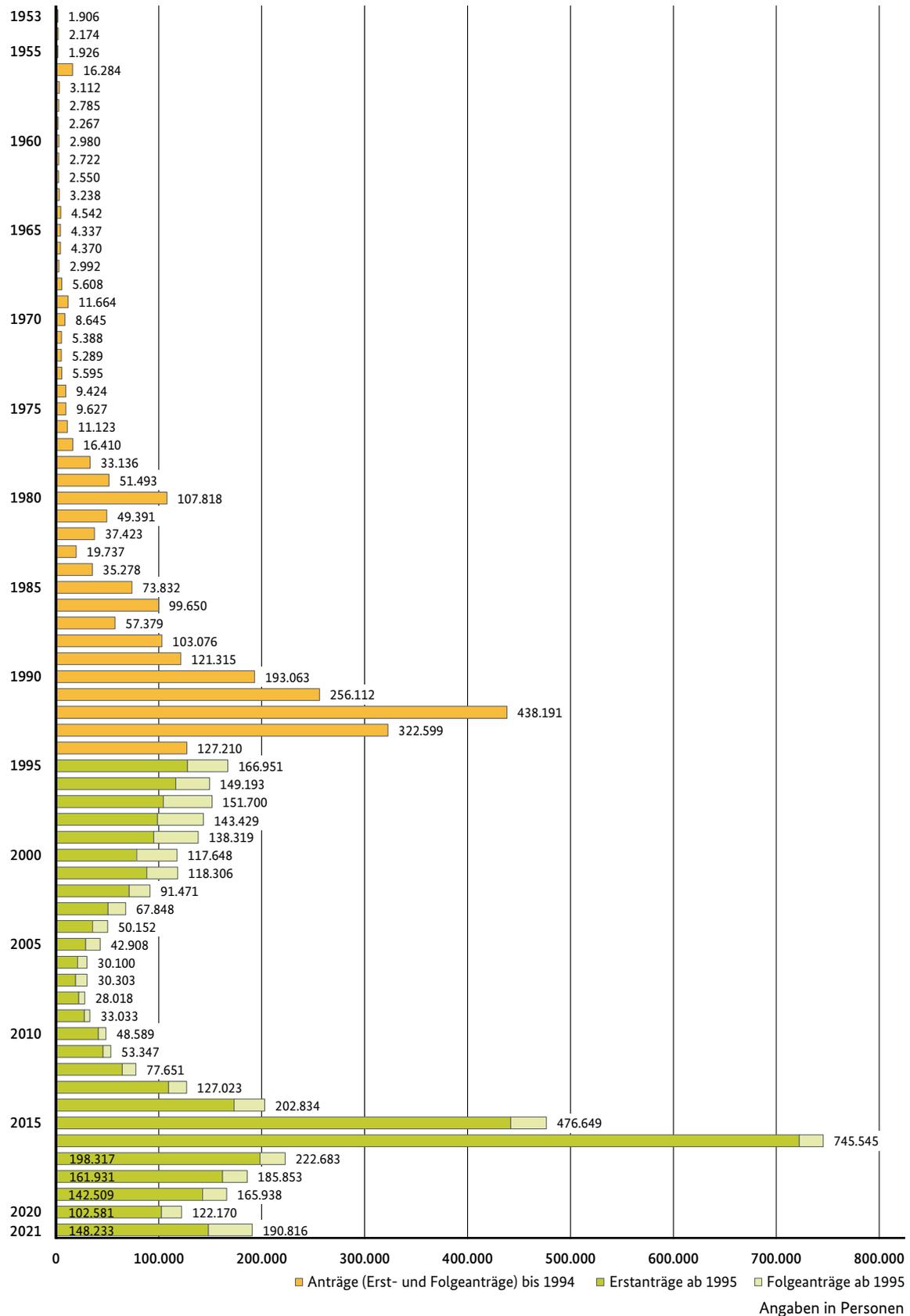
Die Zahl der Folgeanträge (42.583 Personen) stieg im Vergleich zum Jahr 2020 (19.589 Personen) um 117,4 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019 (23.429 Personen) um 81,8 Prozent.

Es ist zu beachten, dass die Asylzahlen der Jahre 2020 und 2021 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

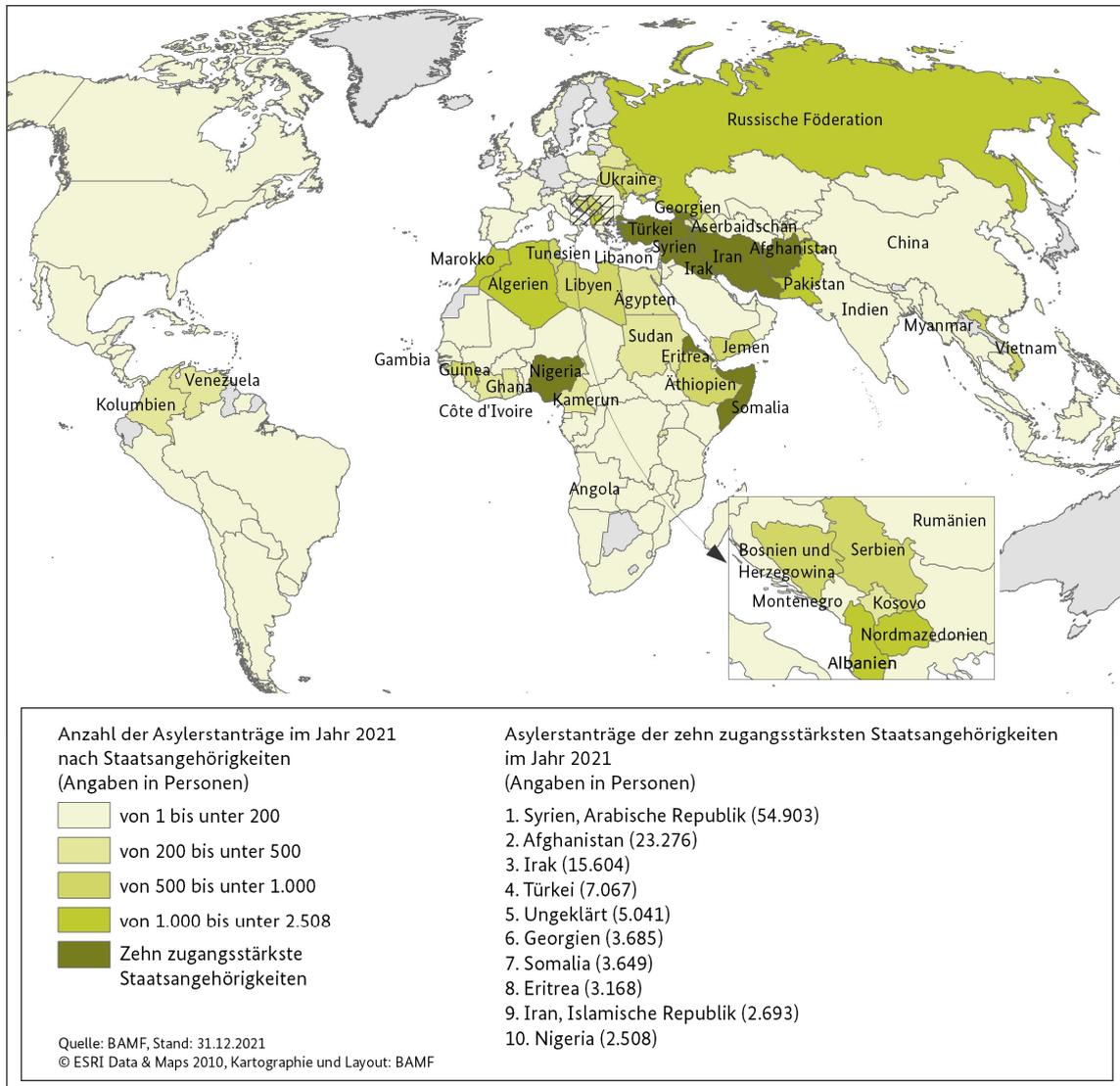
#### HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe [www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Abbildung I – 2:  
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



**Karte I – 1:**  
**Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit**



## Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt. Nach § 71 AsylG handelt es sich um einen Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden rund 3,3 Millionen Asylersanträge und mehr als 600.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Seit dem Jahr 2017 werden wieder steigende Anteilswerte verzeichnet.

Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 22,3 Prozent. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Syrien (15.259), gefolgt von Afghanistan (8.445), der Republik Moldau (2.626), Nordmazedonien (2.210) sowie dem Irak (1.268). Damit entfallen 70,0 Prozent aller im Jahr 2021 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

### § 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Tabelle I – 1:  
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2021

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
2021	190.816	148.233	42.583
Jan 2021	14.448	8.524	5.924
Feb 2021	13.533	7.577	5.956
Mrz 2021	11.756	9.503	2.253
Apr 2021	9.315	8.069	1.246
Mai 2021	9.228	8.278	950
Jun 2021	11.699	10.282	1.417
Jul 2021	13.843	12.193	1.650
Aug 2021	13.961	11.847	2.114
Sep 2021	18.206	13.849	4.357
Okt 2021	15.984	13.293	2.691
Nov 2021	20.450	16.520	3.930
Dez 2021	16.011	13.713	2.298

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

## Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

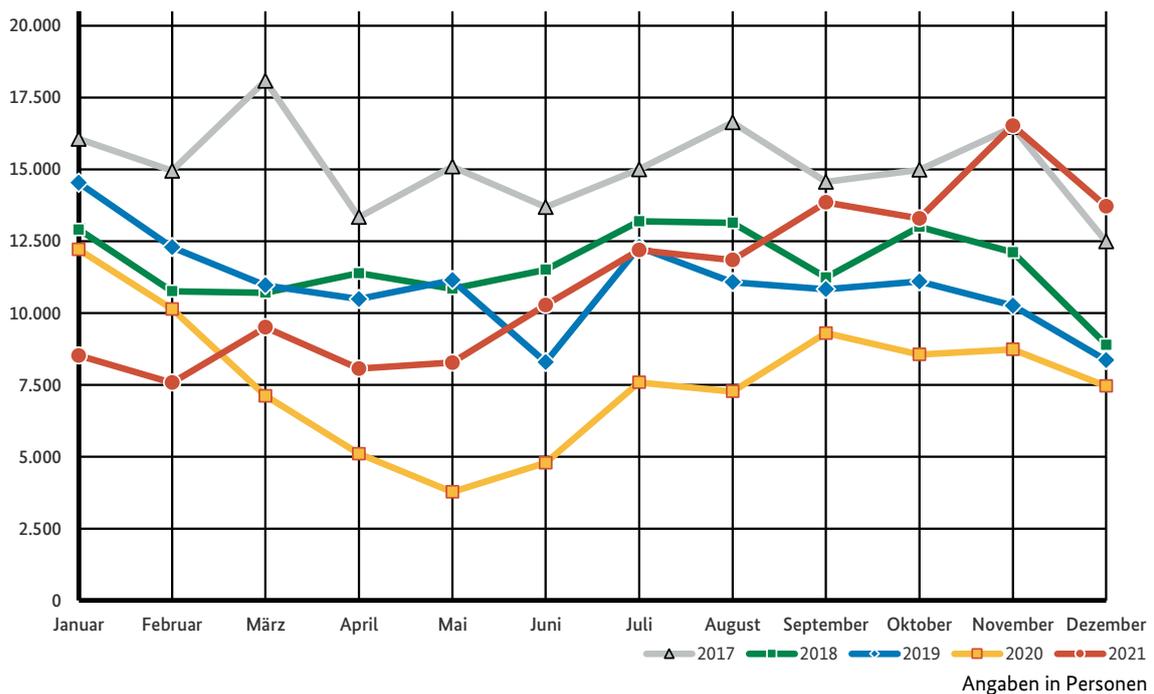
Wie die Abbildung I – 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte der Jahre 2017 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen jeweils unter dem Niveau des Vorjahreswertes. Der Verlauf der Monatswerte des Jahres 2020 ist stark geprägt von der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zwischenzeitlichen Grenzschießungen. Dies wird insbesondere in den Werten der Monate März bis August deutlich. Im weiteren Verlauf bis zum Jahresende zeigt sich auf niedrigstem Niveau ein mit den Vorjahren vergleichbarer Verlauf.

Auch im Jahr 2021 liegen die Zugangswerte bis Mai auf dem niedrigen Niveau der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020. Erst ab Juni 2021 ist eine kontinuierliche Steigerung der Monatswerte bis zum Jahresende feststellbar. Am Jahresende 2021 erreichten die Asylerstantragszahlen das Niveau der entsprechenden Monatswerte des Jahres 2016. Damit ist auch das Niveau des Jahres 2014, bevor die monatlichen Zugangszahlen in den Jahren 2015 und 2016 erheblich anstiegen, wieder erreicht.

Im Jahr 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Zahl der Asyleranträge von Staatsangehörigen der Länder Syrien, Afghanistan und Irak deutlich gestiegen. Hier weist besonders die Zahl afghanischer Asylerantragstellender einen starken prozentualen Anstieg um 135,1 Prozent auf.

Abbildung I – 3:  
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021



## Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen.

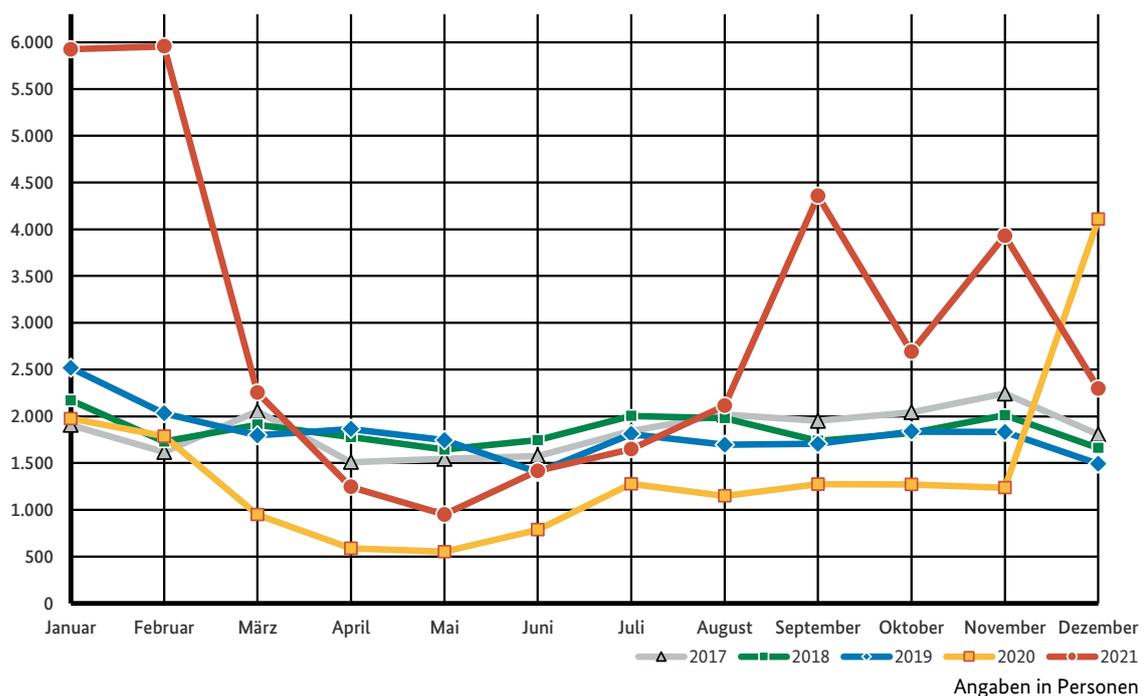
Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge), 2018 (23.922 Folgeanträge) sowie 2019 (23.429 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Bei der Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist zu beachten, dass die Asylzahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind. Der starke Anstieg im Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021 ist auf vermehrte Folgeantragstellungen in Reaktion auf ein Einzelfall-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen. Ab Juni 2021 stiegen die Monatswerte stetig, und lagen ab September 2021, bedingt durch einen Anstieg der Folgeantragstellungen afghanischer Staatsangehöriger, deutlich über den Monatswerten des Jahres 2016.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2021 waren Syrien und Afghanistan. Mehr als die Hälfte aller Folgeantragstellenden des Jahres 2021 (55,7 Prozent; 23.704 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser zwei Länder.

Abbildung I – 4:  
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021



## Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit 1. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Da für das Jahr 2020 keine Veröffentlichung erfolgte, wurde im Jahr 2021 im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2019 zugrunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2017 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2021 kann der Tabelle I – 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet. Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt grundsätzlich für jene Asylsuchenden, die verpflichtet sind in einer Auf-

Tabelle I – 2:  
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021

Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	17.055	11,50554 %	13,04061 %
Bayern	20.089	13,55231 %	15,56072 %
Berlin	9.653	6,51205 %	5,18995 %
Brandenburg	3.947	2,66270 %	3,02987 %
Bremen	1.623	1,09490 %	0,95379 %
Hamburg	4.231	2,85429 %	2,60343 %
Hessen	13.377	9,02431 %	7,43709 %
Mecklenburg-Vorpommern	2.843	1,91793 %	1,98045 %
Niedersachsen	15.343	10,35060 %	9,39533 %
Nordrhein-Westfalen	29.500	19,90110 %	21,07592 %
Rheinland-Pfalz	7.891	5,32338 %	4,81848 %
Saarland	2.616	1,76479 %	1,19827 %
Sachsen	7.249	4,89027 %	4,98208 %
Sachsen-Anhalt	4.093	2,76119 %	2,69612 %
Schleswig-Holstein	4.726	3,18822 %	3,40578 %
Thüringen	3.709	2,50214 %	2,63211 %
Unbekannt	288	0,19429 %	
<b>Insgesamt</b>	<b>148.233</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

nahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 i. V. m. § 46 AsylG). Asylsuchende, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, werden jedoch zum Teil auf die Quote angerechnet (§ 52 AsylG). Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und nicht auf die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Eine länderübergreifende Verteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Karte I – 2:  
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2021



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel  
für die Anwendung im Jahr 2021



## Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2012 bis 2021

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem nur noch eine unwesentliche Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten des Westbalkans. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Russische Föderation gehörte von 2000 bis 2013 sowie in den Jahren 2016 bis 2018 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten. Georgien ist nach 1998 seit dem Jahr 2019 wieder in der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten.

Im Jahr 2021 besaßen 82,0 Prozent der Erstantragstellenden eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei ist nur ein europäischer Staat in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 nicht verändert. Alle Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2020 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2021 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 2). Für den Irak wurde im Jahr 2021 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 3).

Afghanistan zeigt im Vergleich zum Vorjahr den stärksten prozentualen Zuwachs (+135,1 Prozent; +13.375 Erstanträge). Lediglich die Hauptstaatsangehörigkeiten Nigeria (-24,7 Prozent; -795 Erstanträge) und Iran (-13,7 Prozent; -427 Erstanträge) weisen einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylersanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent. Der Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit einem Anteilswert von 83,4 Prozent erreicht. Mit 82,0 Prozent lag der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylersanträge im Jahr 2021 unter diesem Höchstwert.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

**Tabelle I – 3:**  
**Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2021 (Erstanträge)**

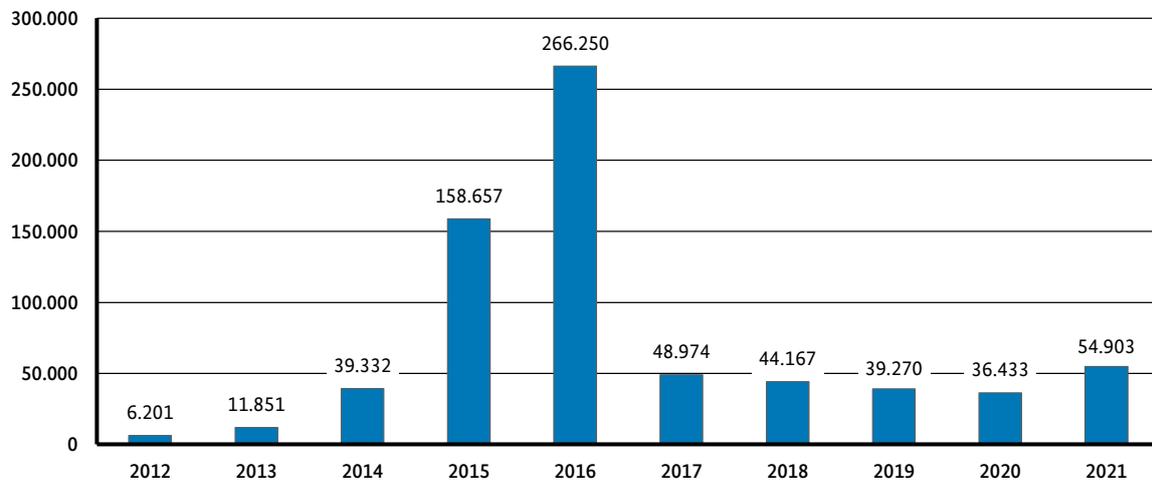
Staats- angehörig- keit	2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021	
Afghanistan	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522	2	9.901	2	23.276
Albanien					5	7.865	2	53.805	6	14.853										
Bosnien und Herzegowina	9	2.025			7	5.705														
Eritrea			10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520	9	2.561	8	3.168
Georgien														10	3.329	10	2.048	6	3.685	
Irak	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742	3	9.846	3	15.604
Iran, Islam. Rep.	6	4.348	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407	7	3.120	9	2.693
Kosovo	10	1.906			6	6.908	3	33.427												
Nord- mazedonien	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083												
Nigeria									9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070	6	3.303	10	2.508
Pakistan	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484										
Russische Föderation	8	3.202	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938						
Serbien	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700												
Somalia			9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572	8	2.604	7	3.649
Syrien, Arab. Rep.	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270	1	36.433	1	54.903
Türkei											6	8.027	5	10.160	3	10.784	4	5.778	4	7.067
Ungeklärt						7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727	5	3.903	5	5.041	
<b>Summe</b>		<b>46.967</b>		<b>72.025</b>		<b>115.782</b>		<b>363.634</b>		<b>602.348</b>		<b>137.786</b>		<b>120.429</b>		<b>104.943</b>		<b>79.497</b>		<b>121.594</b>
Asylerst- anträge insgesamt		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509		102.581		148.233
Prozent- anteil *		72,8 %		65,7 %		66,9 %		82,3 %		83,4 %		69,5 %		74,4 %		73,6 %		77,5 %		82,0 %

\* Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zur Gesamtzahl der Asylerstanträge.

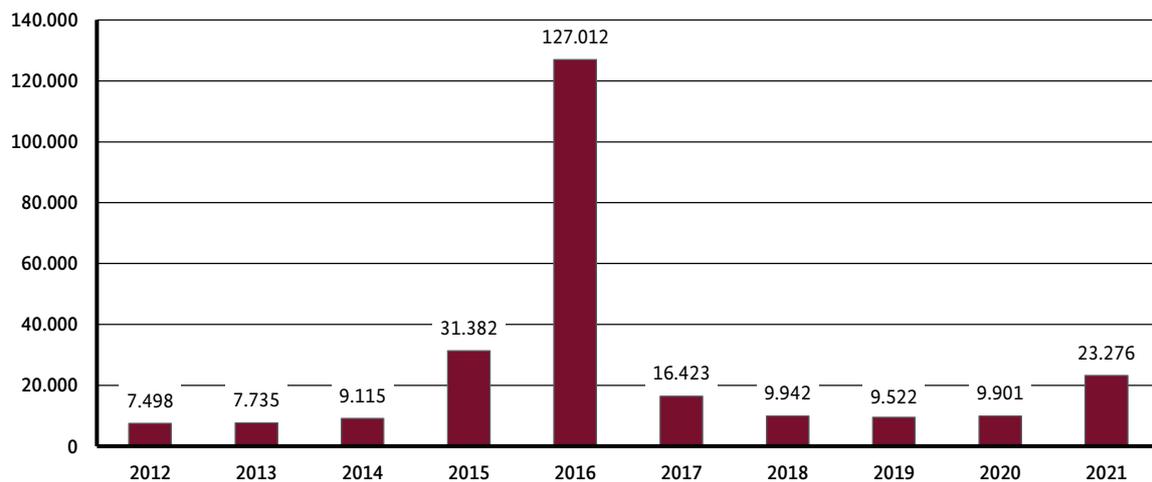
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I – 5:  
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 von 2012 bis 2021 (Erstanträge)

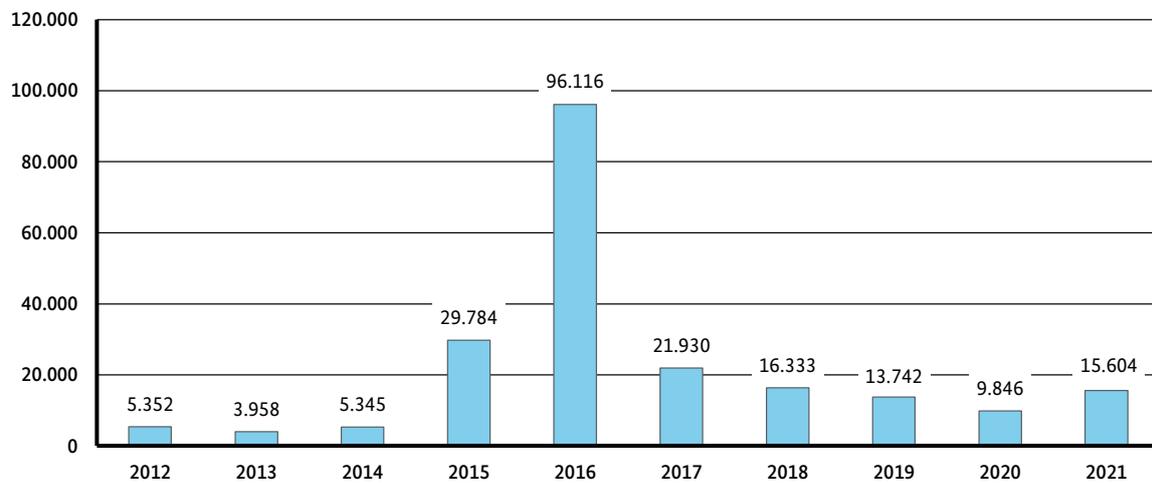
### Syrien



### Afghanistan



### Irak



Angaben in Personen

## Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010

# 2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

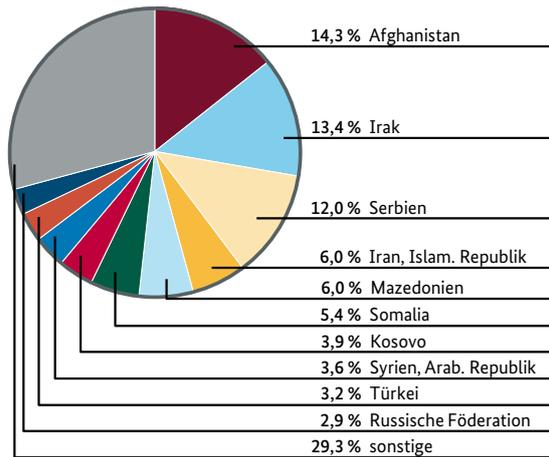


Abbildung I – 7:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015

# 2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

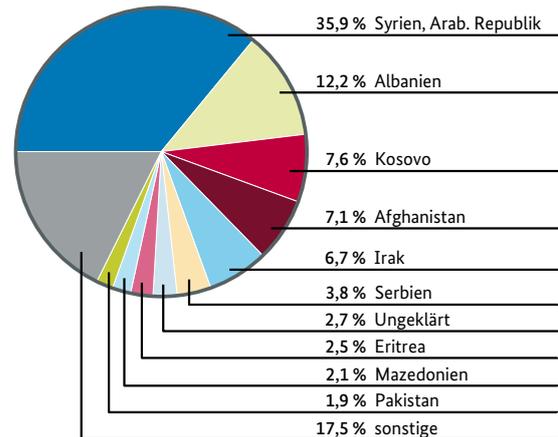


Abbildung I – 8:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020

# 2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

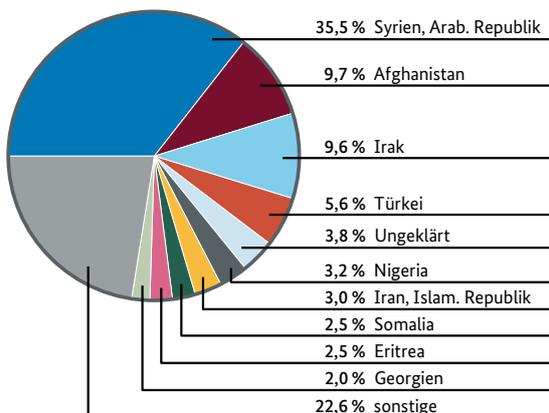
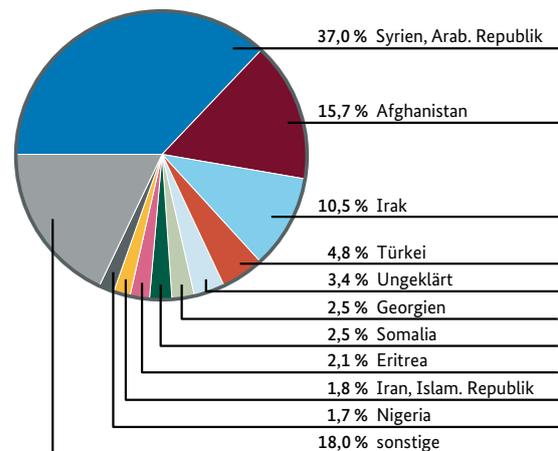


Abbildung I – 9:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021

# 2021

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 148.233



## Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2021 wurde mit 59,1 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen mit Ausnahme der Altersgruppe „65 Jahre und älter“.

49,4 Prozent (73.281) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Mehr als drei Viertel (76,4 Prozent; 113.269 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2021 waren 25.879 der Asylerstantragstellenden (17,5 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I – 10:  
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen

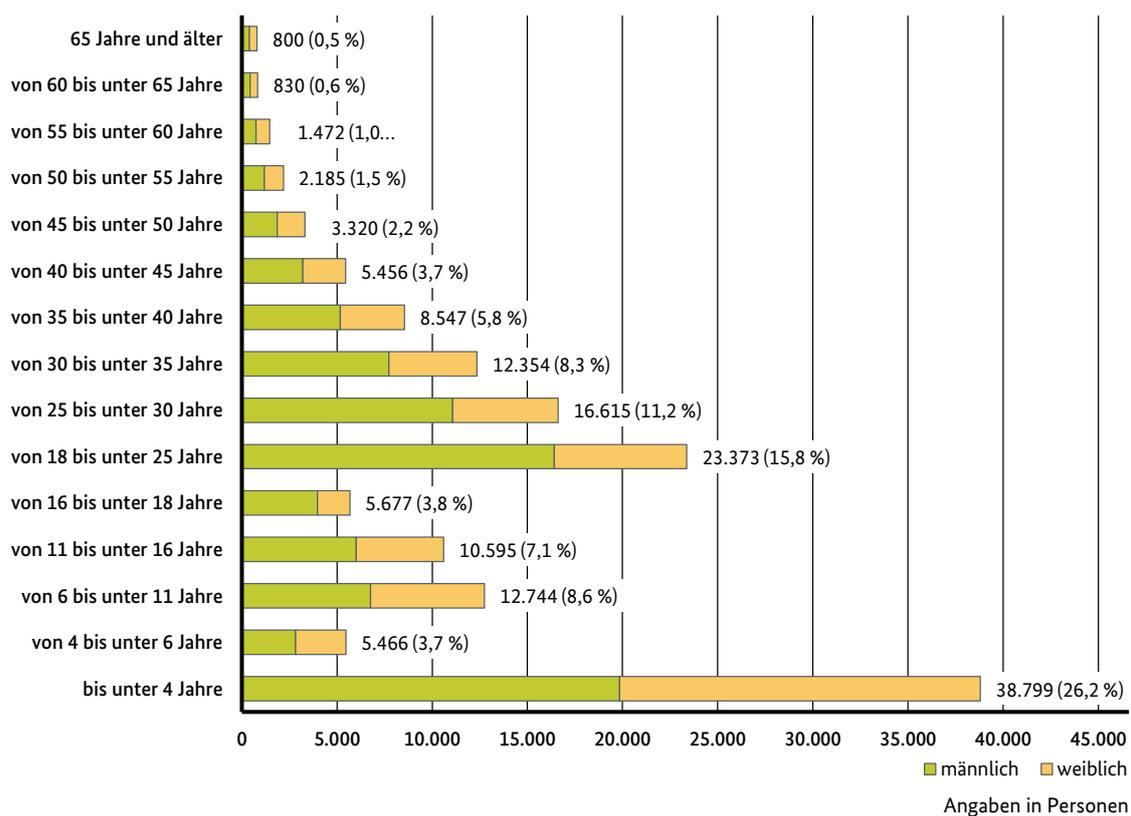


Tabelle I – 4:  
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	38.799	26,2 %	19.840	22,6 %	18.959	31,3 %	51,1 %	48,9 %
von 4 bis unter 6 Jahre	5.466	3,7 %	2.823	3,2 %	2.643	4,4 %	51,6 %	48,4 %
von 6 bis unter 11 Jahre	12.744	8,6 %	6.758	7,7 %	5.986	9,9 %	53,0 %	47,0 %
von 11 bis unter 16 Jahre	10.595	7,1 %	6.014	6,9 %	4.581	7,6 %	56,8 %	43,2 %
von 16 bis unter 18 Jahre	5.677	3,8 %	3.981	4,5 %	1.696	2,8 %	70,1 %	29,9 %
von 18 bis unter 25 Jahre	23.373	15,8 %	16.425	18,7 %	6.948	11,5 %	70,3 %	29,7 %
von 25 bis unter 30 Jahre	16.615	11,2 %	11.071	12,6 %	5.544	9,1 %	66,6 %	33,4 %
von 30 bis unter 35 Jahre	12.354	8,3 %	7.734	8,8 %	4.620	7,6 %	62,6 %	37,4 %
von 35 bis unter 40 Jahre	8.547	5,8 %	5.174	5,9 %	3.373	5,6 %	60,5 %	39,5 %
von 40 bis unter 45 Jahre	5.456	3,7 %	3.199	3,7 %	2.257	3,7 %	58,6 %	41,4 %
von 45 bis unter 50 Jahre	3.320	2,2 %	1.858	2,1 %	1.462	2,4 %	56,0 %	44,0 %
von 50 bis unter 55 Jahre	2.185	1,5 %	1.184	1,4 %	1.001	1,7 %	54,2 %	45,8 %
von 55 bis unter 60 Jahre	1.472	1,0 %	747	0,9 %	725	1,2 %	50,7 %	49,3 %
von 60 bis unter 65 Jahre	830	0,6 %	432	0,5 %	398	0,7 %	52,0 %	48,0 %
65 Jahre und älter	800	0,5 %	392	0,4 %	408	0,7 %	49,0 %	51,0 %
<b>Insgesamt</b>	<b>148.233</b>	<b>100,0 %</b>	<b>87.632</b>	<b>100,0 %</b>	<b>60.601</b>	<b>100,0 %</b>	<b>59,1 %</b>	<b>40,9 %</b>

### Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 28,0 Prozent (Türkei) und 52,3 Prozent (Eritrea).

Tabelle I – 5:  
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	54.903	31.085	56,6 %	23.818	43,4 %
Afghanistan	23.276	13.964	60,0 %	9.312	40,0 %
Irak	15.604	9.646	61,8 %	5.958	38,2 %
Türkei	7.067	5.086	72,0 %	1.981	28,0 %
Ungeklärt	5.041	2.962	58,8 %	2.079	41,2 %
Georgien	3.685	2.351	63,8 %	1.334	36,2 %
Somalia	3.649	1.816	49,8 %	1.833	50,2 %
Eritrea	3.168	1.512	47,7 %	1.656	52,3 %
Iran, Islam. Rep.	2.693	1.622	60,2 %	1.071	39,8 %
Nigeria	2.508	1.374	54,8 %	1.134	45,2 %
<b>Summe</b>	<b>121.594</b>	<b>71.418</b>	<b>58,7 %</b>	<b>50.176</b>	<b>41,3 %</b>
sonstige	26.639	16.214	60,9 %	10.425	39,1 %
<b>Insgesamt</b>	<b>148.233</b>	<b>87.632</b>	<b>59,1 %</b>	<b>60.601</b>	<b>40,9 %</b>

## Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 1. November 2015 in §§ 42c, 42d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2021 haben 3.249 (2020: 2.232) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 2.837 Personen (87,3 Prozent) männlich und 412 Personen (12,7 Prozent) weiblich.

Abbildung I – 11:  
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Gesamtzahl der Asylanträge: 3.249

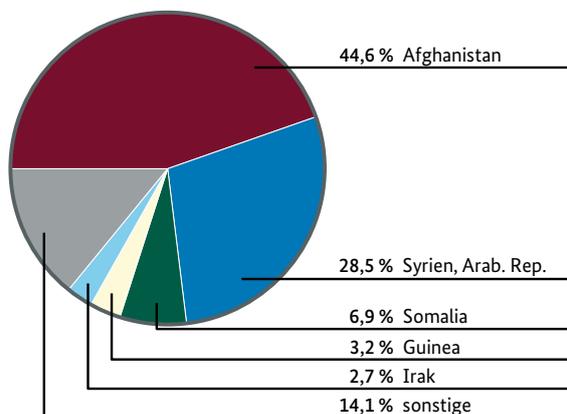


Tabelle I – 6:  
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2021

Bundesland	Asylanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	243	215	28
Bayern	602	554	48
Berlin	110	94	16
Brandenburg	71	60	11
Bremen	112	96	16
Hamburg	135	113	22
Hessen	369	316	53
Mecklenburg-Vorpommern	59	49	10
Niedersachsen	304	263	41
Nordrhein-Westfalen	606	505	101
Rheinland-Pfalz	212	187	25
Saarland	36	30	6
Sachsen	94	84	10
Sachsen-Anhalt	80	73	7
Schleswig-Holstein	134	122	12
Thüringen	75	69	6
unbekannt	7	7	0
<b>Insgesamt</b>	<b>3.249</b>	<b>2.837</b>	<b>412</b>

Mit 44,6 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (28,5 Prozent), Somalia (6,9 Prozent) und Guinea (3,2 Prozent). Damit besitzen mehr als vier Fünftel der Jugendlichen (83,2 Prozent) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

### 3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

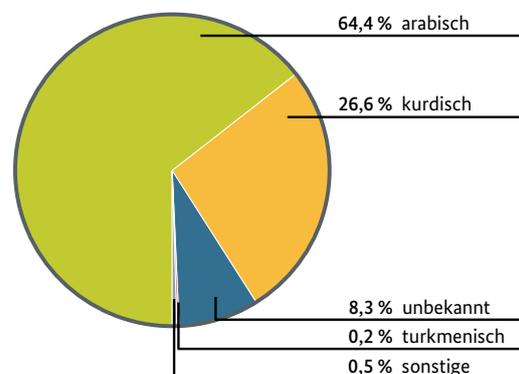
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

#### Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2021 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2021 mit 64,4 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 26,6 Prozent.

Abbildung I – 12:  
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Asylersanträge: 54.903

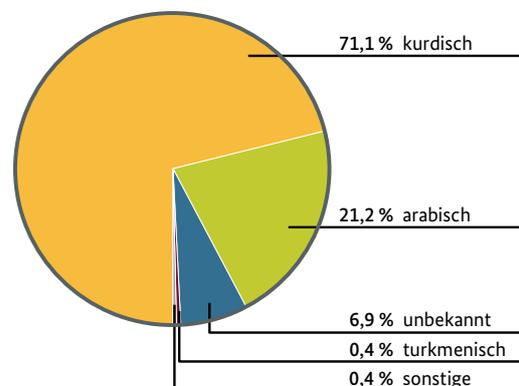


#### Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021

Der Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2021 belegt der Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2021 kurdische Volkszugehörige mit 71,1 Prozent, gefolgt von arabischen Volkszugehörigen mit 21,2 Prozent.

Abbildung I – 13:  
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Asylersanträge: 15.604



## Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2021

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2021 unter dem Aspekt der Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 74,7 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 11,0 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (85,7 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Personen jesidischen Glaubens mit 3,3 Prozent.

Abbildung I – 14:  
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach  
Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylersanträge: 148.233

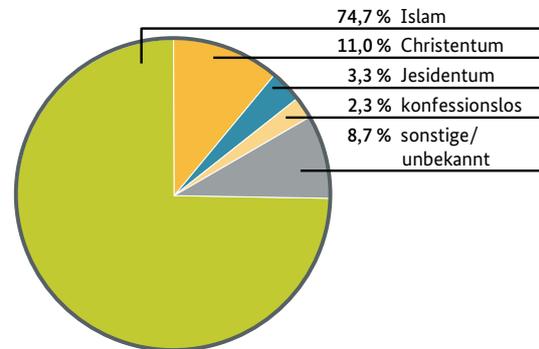


Tabelle I – 7:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten						
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Jesidentum	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige
Syrien, Arab. Rep.	54.903	48.699 88,7 %	772 1,4 %	520 0,9 %	321 0,6 %	2 0,0 %	4.589 8,4 %
Afghanistan	23.276	21.025 90,3 %	356 1,5 %	0 0,0 %	440 1,9 %	6 0,0 %	1.449 6,2 %
Irak	15.604	10.036 64,3 %	279 1,8 %	4.148 26,6 %	240 1,5 %	1 0,0 %	900 5,8 %
Türkei	7.067	6.330 89,6 %	30 0,4 %	42 0,6 %	193 2,7 %	0 0,0 %	472 6,7 %
Ungeklärt	5.041	4.388 87,0 %	72 1,4 %	89 1,8 %	36 0,7 %	1 0,0 %	455 9,0 %
Georgien	3.685	448 12,2 %	3.055 82,9 %	45 1,2 %	25 0,7 %	0 0,0 %	112 3,0 %
Somalia	3.649	3.176 87,0 %	1 0,0 %	0 0,0 %	3 0,1 %	0 0,0 %	469 12,9 %
Eritrea	3.168	259 8,2 %	2.156 68,1 %	0 0,0 %	0 0,0 %	0 0,0 %	753 23,8 %
Iran, Islam. Rep.	2.693	814 30,2 %	910 33,8 %	5 0,2 %	547 20,3 %	0 0,0 %	417 15,5 %
Nigeria	2.508	106 4,2 %	1.811 72,2 %	0 0,0 %	16 0,6 %	0 0,0 %	575 22,9 %
Summe	121.594	95.281 78,4 %	9.442 7,8 %	4.849 4,0 %	1.821 1,5 %	10 0,0 %	10.191 8,4 %
sonstige	26.639	15.375 57,7 %	6.923 26,0 %	104 0,4 %	1.559 5,9 %	229 0,9 %	2.449 9,2 %
Insgesamt	148.233	110.656 74,7 %	16.365 11,0 %	4.953 3,3 %	3.380 2,3 %	239 0,2 %	12.640 8,5 %

Bei den Staatsangehörigkeiten Afghanistan, Türkei, Syrien, Somalia und Irak ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 90,3 Prozent und 64,3 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (82,9 Prozent), Nigeria (72,2 Prozent) und Eritrea (68,1 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesidischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (26,6 Prozent).

## 4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

### Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche am 19. Juli 2013 in Kraft trat und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) ablöste. Die Dublin-III-Verordnung gilt für alle ab 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz.

### Verfahrensablauf

Stellt eine aus einem Drittstaat kommende oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, bestimmt dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung

des Antrags zuständig ist. Der für zuständig erachtete Mitgliedstaat wird um Aufnahme oder Wiederaufnahme ersucht. Hält der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die antragstellende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird den Betroffenen mitgeteilt. Der am 6. September 2013 in Kraft getretene § 34a Abs. 2 AsylG ermöglicht es Antragstellenden, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern von diesem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird, ist eine Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dazu wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach Zustimmung zum Ersuchen durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die zur Verlängerung oder Aufschiebung der Überstellungsfrist führen (Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

## EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

### HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

## Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

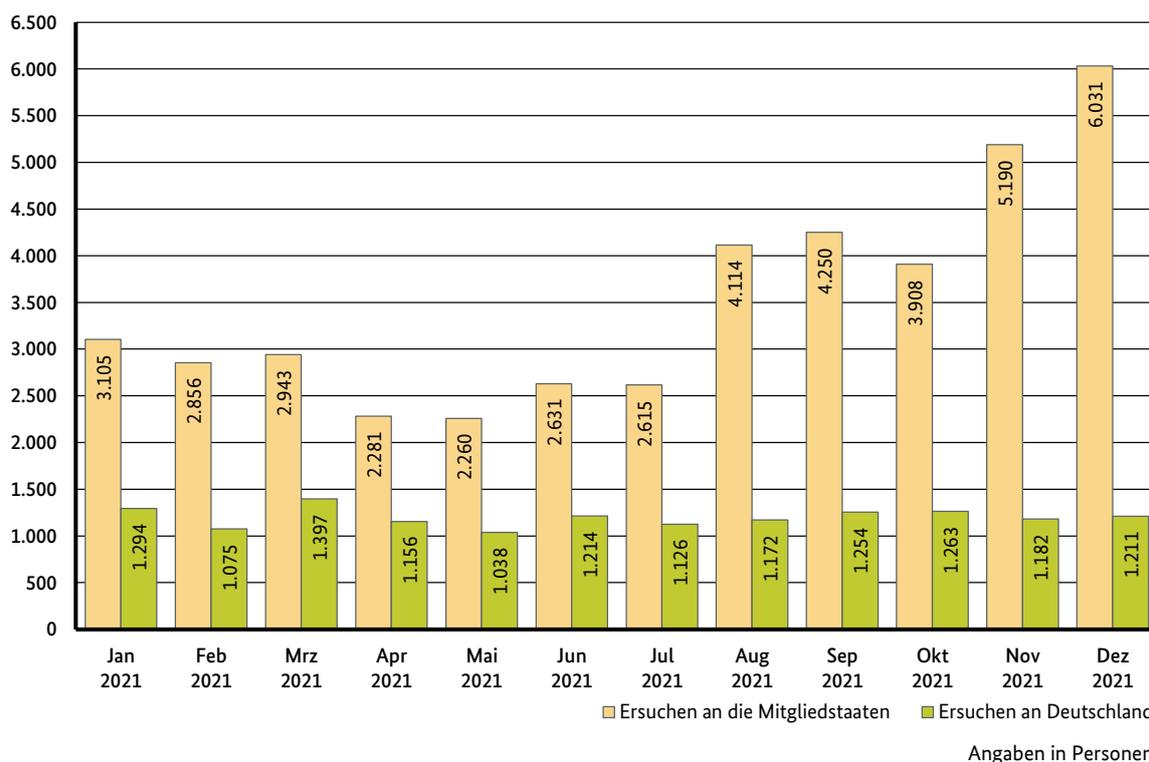
### Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

## Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2021

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I – 15:  
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2021



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

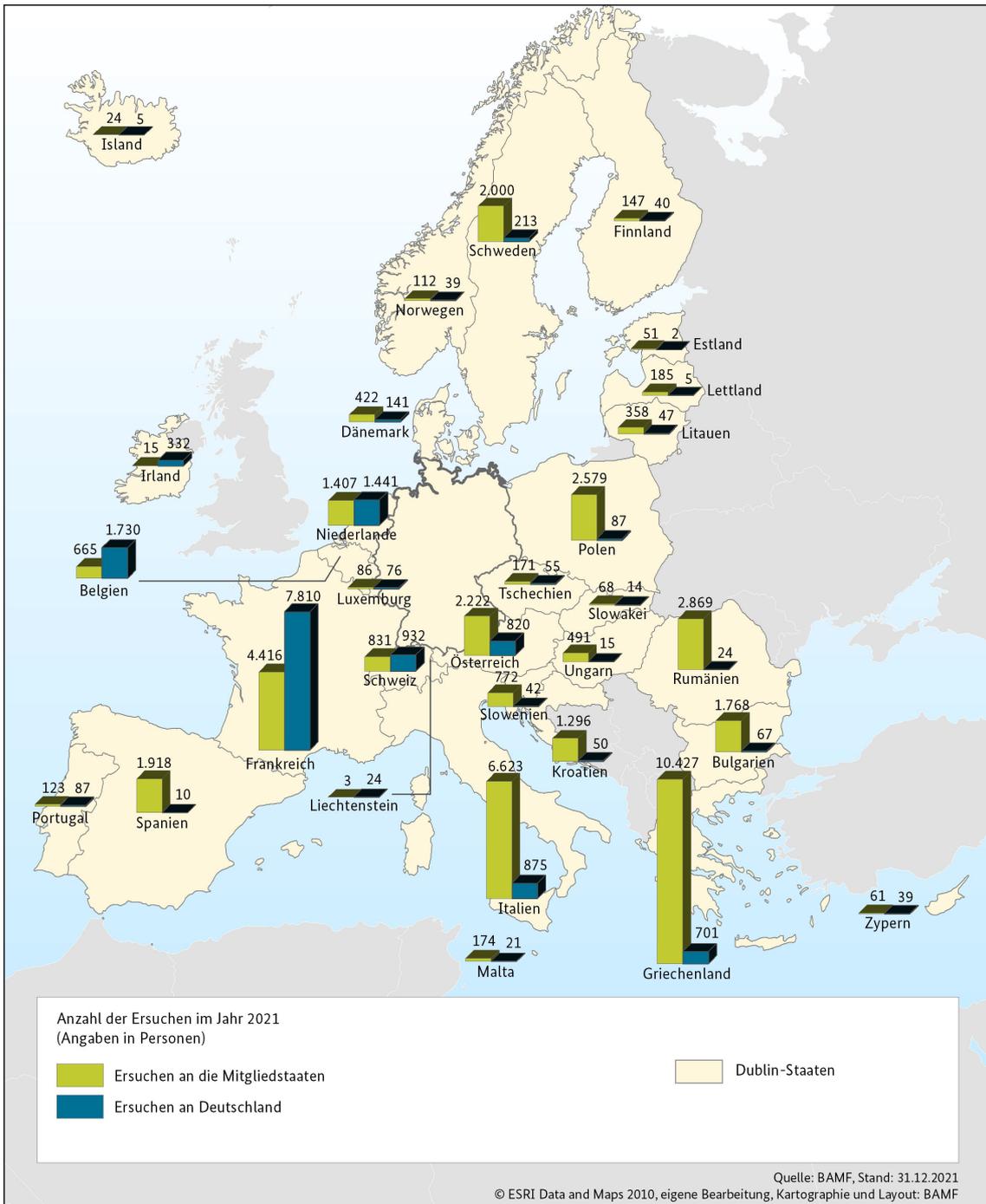
Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (42.284) stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (30.135 im Jahr 2020). Sie lag aber unter dem Wert des Jahres 2019 (48.847).

Die meisten Ersuchen wurden an Griechenland gestellt (10.427; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Italien (6.623; auch Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (4.416; Rang 3 wie im Vorjahr), Rumänien (2.869; Rang 9 im Vorjahr) und Polen (2.579; Rang 8 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Anzahl der Übernahmeersuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 15.744 im Jahr 2021.

Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (7.810 ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Belgien (1.730; Rang 5 im Vorjahr) die Niederlande (1.441; Rang 3 wie im Vorjahr), Schweiz (932; Rang 6 im Vorjahr) und Italien (875; Rang 7 im Vorjahr).

Karte I – 3:  
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021

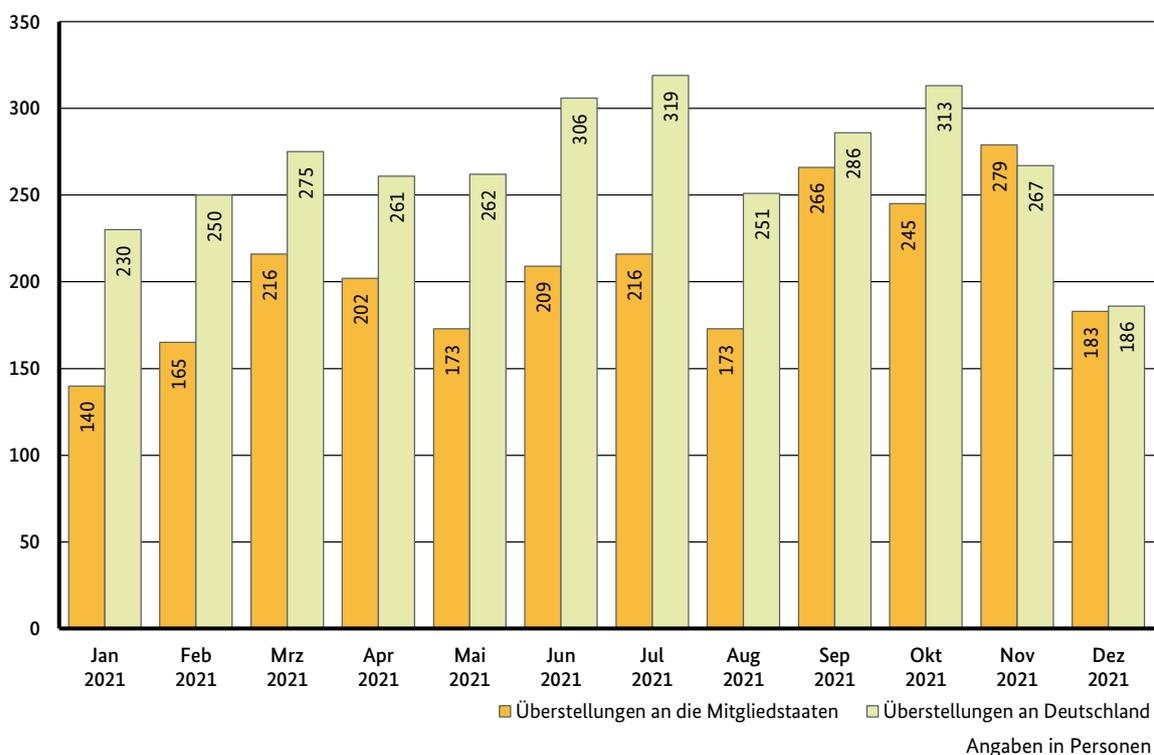


## Überstellungen im Jahr 2021

Die Anzahl der Überstellungen ist in den letzten zwei Jahren rückläufig. Diese Entwicklung basiert grundsätzlich darauf, dass während der ersten Corona-Pandemiewelle im Jahr 2020 aufgrund der damaligen Grenzsicherungen sowie der zeitweisen Aussetzung der Dublin-Überstellungen von Mitte März bis Mitte Juni 2020 das Überstellungsgeschehen nahezu zum Erliegen kam. Ab Mitte Juni 2020 konnten, unter bestimmten Bedingungen, Überstellungen in die meisten Mitgliedstaaten wieder durchgeführt werden.

Jedoch sind verschiedene Parameter (mengenmäßige Beschränkungen der Überstellungen durch Mitgliedstaaten, Wegfall von Chartermaßnahmen, Rückgang von verfügbaren Flugverbindungen, Testerfordernis) dafür verantwortlich, dass das Niveau der Überstellungen wie vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht werden konnte. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2021, dem zweiten Jahr der Corona-Pandemie, weiter fort.

Abbildung I – 16:  
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2021



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

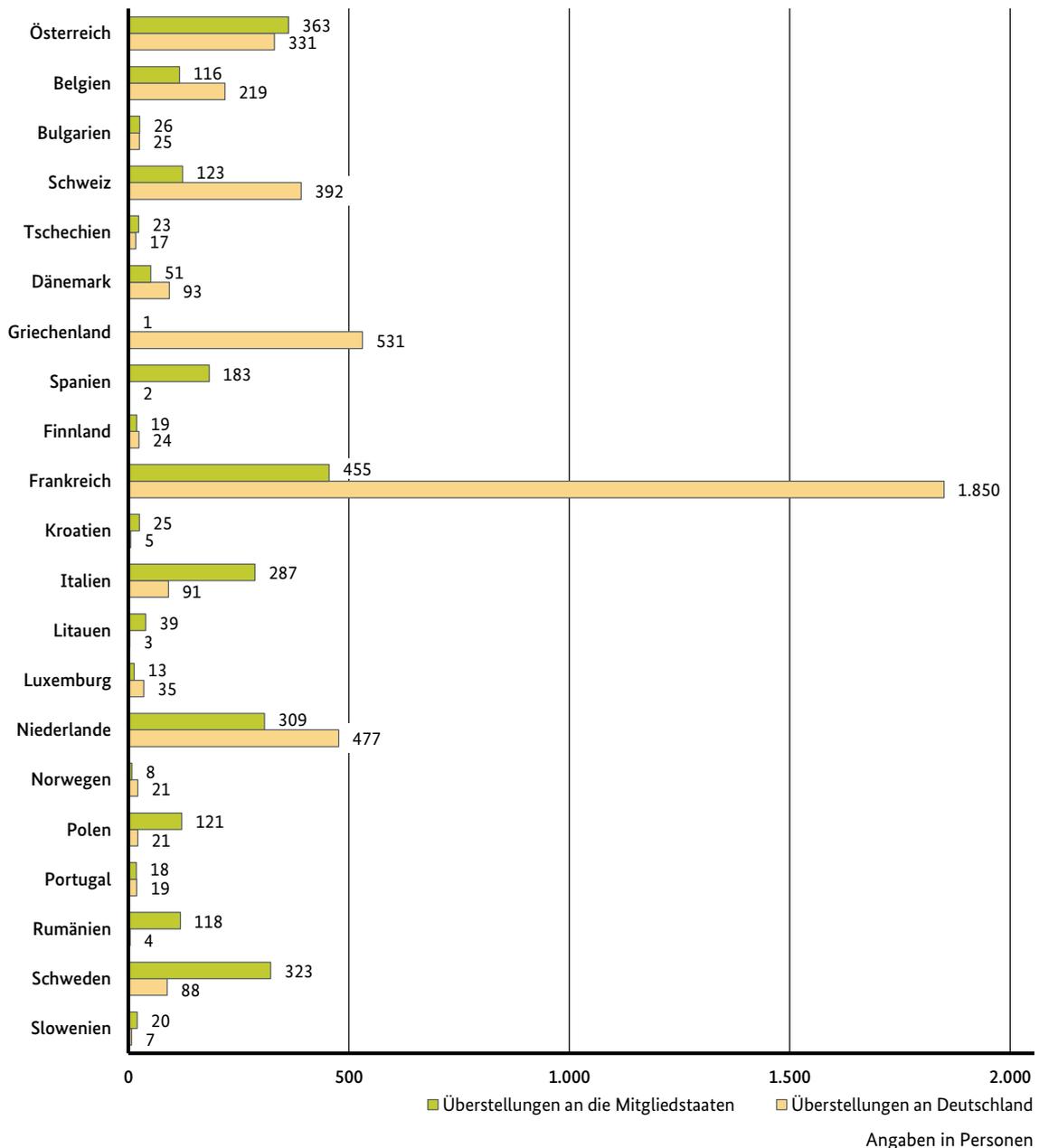
An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2021 insgesamt 2.656 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der überstellten Personen waren dabei Afghanistan (344), Irak (301), Syrien (251), Algerien (207) und Russische Föderation (160).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2021 insgesamt 4.274 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieses Personenkreises waren Afghanistan (788), Somalia (292), Algerien (266), Syrien (264) und Nigeria (261).

Deutschland überstellte im Jahr 2021 insgesamt 2.656 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Rückgang zum Vorjahr (2.953). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Frankreich (455; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Österreich (363; Rang 4 im Vorjahr), Schweden (323; Rang 5 im Vorjahr), die Niederlande (309; Rang 3 im Vorjahr) und Italien (287; im Vorjahr Rang 2).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2021 insgesamt 4.274 Personen überstellt (4.369 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2021 aus Frankreich (1.850; Rang 1 wie im Vorjahr), Griechenland (531; Rang 3 im Vorjahr), den Niederlanden (477; Rang 2 im Vorjahr), Schweiz (392; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (331; Rang 5 wie im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I – 17:  
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021



■ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

## Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2012 bis 2021

Seit dem Jahr 2012 stieg die Zahl der Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten kontinuierlich auf 64.267 Ersuchen im Jahr 2017 an. Nach einem leichten Rückgang in den drei darauffolgenden Jahren (2018: 54.910, 2019: 48.847, 2020: 30.135) wurde im Jahr 2021 mit 42.284 Ersuchen ein Anstieg um 40,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war in den Jahren 2012 bis 2016 aufgrund der wachsenden Asylantragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten

an Deutschland. Im Vergleich zu den Jahren 2017 (26.931), 2018 (25.008), 2019 (23.717) und 2020 (17.253) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2021 auf 15.744. Der Rückgang der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2021 betrug damit 8,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Das Verhältnis zwischen den Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten lag im Jahr 2013 noch bei 8:1, in den Jahren 2014 und 2015 bei 7:1 und 4:1 und seit 2016 durchgehend bei 2:1. Im Jahr 2021 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten (42.284) etwa bei 3:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (15.744).

**Tabelle I – 8:**  
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2012 bis 2021

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423
2020	30.135	14.012	15.759	2.953
2021	42.284	20.956	18.429	2.656

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087
2020	17.253	7.356	10.673	4.369
2021	15.744	5.930	10.011	4.274

**Tabelle I – 9:**  
**Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2012 bis 2021**

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2012	64.539	11.469	17,8 %
2013	109.580	35.280	32,2 %
2014	173.072	35.115	20,3 %
2015	441.899	44.892	10,2 %
2016	722.370	55.690	7,7 %
2017	198.317	64.267	32,4 %
2018	161.931	54.910	33,9 %
2019	142.509	48.847	34,3 %
2020	102.581	30.135	29,4 %
2021	148.233	42.284	28,5 %

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb von EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019. Im Jahr 2020 sank der Anteil auf 29,4 Prozent. Auch für das Jahr 2021 ist ein leichter Rückgang auf 28,5 Prozent zu verzeichnen.

## 5 Entscheidungen über Asylanträge

### Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das Grundgesetz gewährt den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 1. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

### Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG,
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 1 AufenthG),
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG),
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG).

### Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht.

Geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden. Dies trifft ebenso auf sorgeberechtigte Eltern oder andere verantwortliche Erwachsene sowie minderjährige ledige Geschwister minderjähriger lediger Stamberechtigter zu.

- ▶ Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für

den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- ▶ Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
  1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
  2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
  3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Erfolgt eine subsidiäre Schutzgewährung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls die Gewährung eines subsidiären Schutzes erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Seit 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,5 Millionen Personen entschieden, wovon fast 1,2 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2012 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 62.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2021 wurden Asylverfahren von rund 150.000 Personen entschieden.

### HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 10:  
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	ins- gesamt	Entscheidungen									Formelle Entscheidung		
		Sachentscheidung											
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)									
2012	61.826	8.764	14,2 %	740	1,2 %	6.974	11,3 %	1.402	2,3 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
2013	80.978	10.915	13,5 %	919	1,1 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %

Abbildung I – 18:  
Entscheidungen von 2012 bis 2021

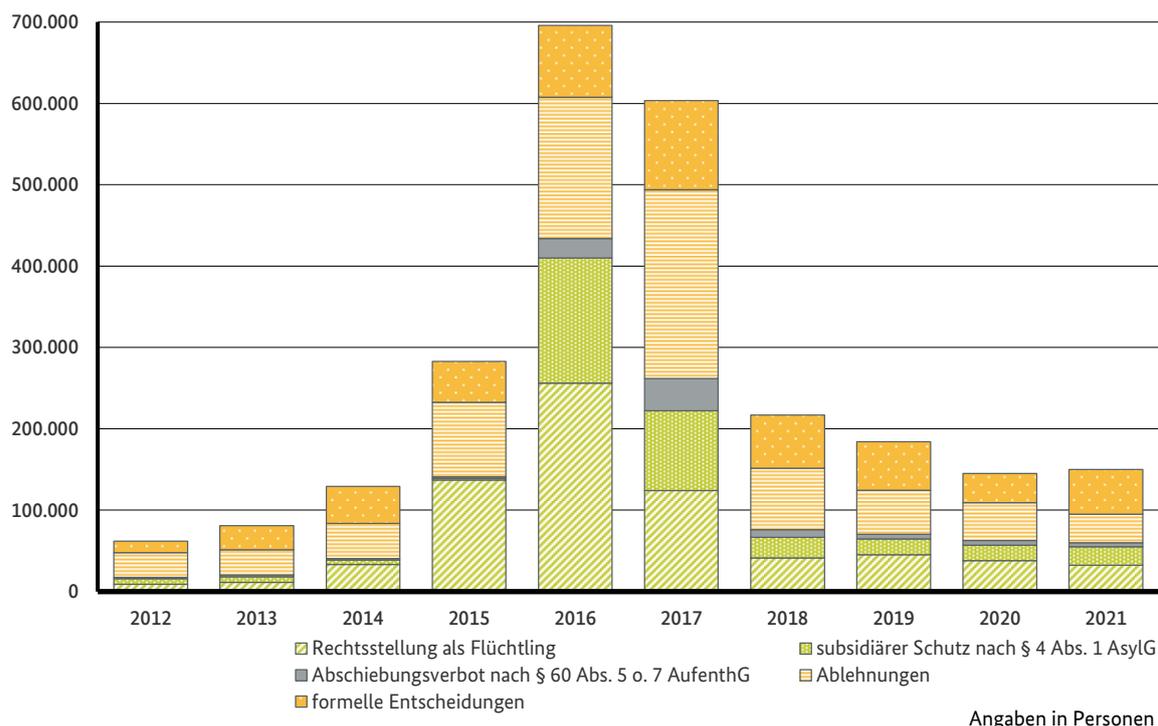


Abbildung I – 19:  
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2012 bis 2021

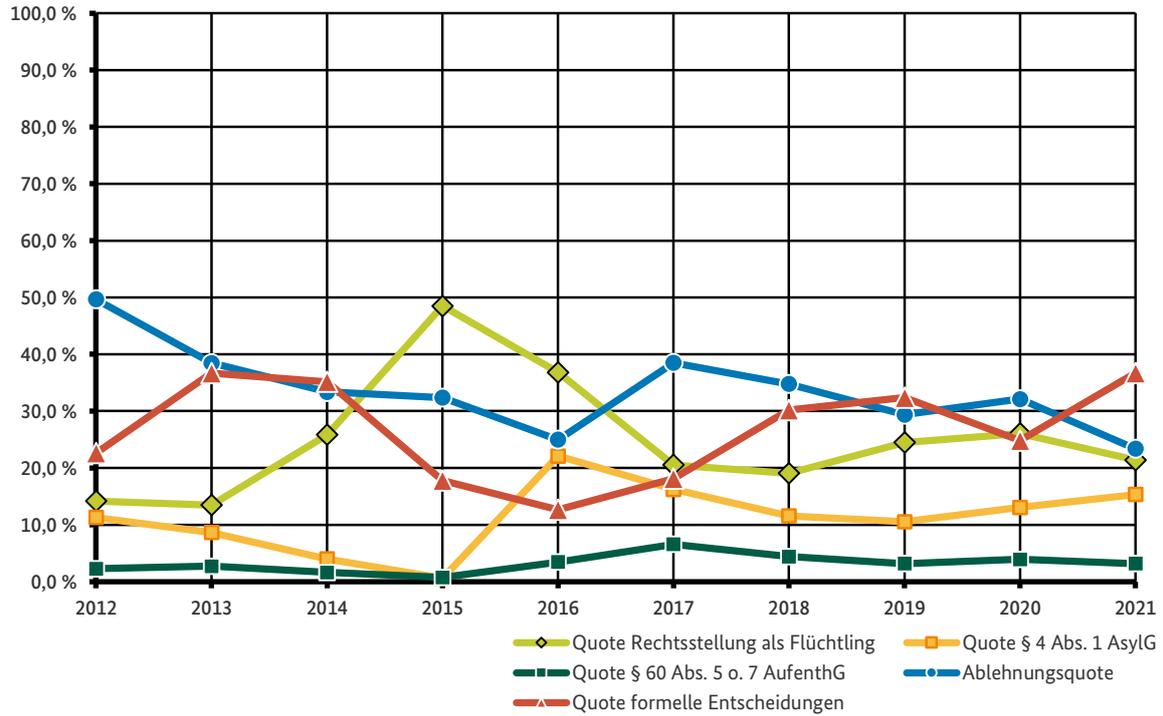
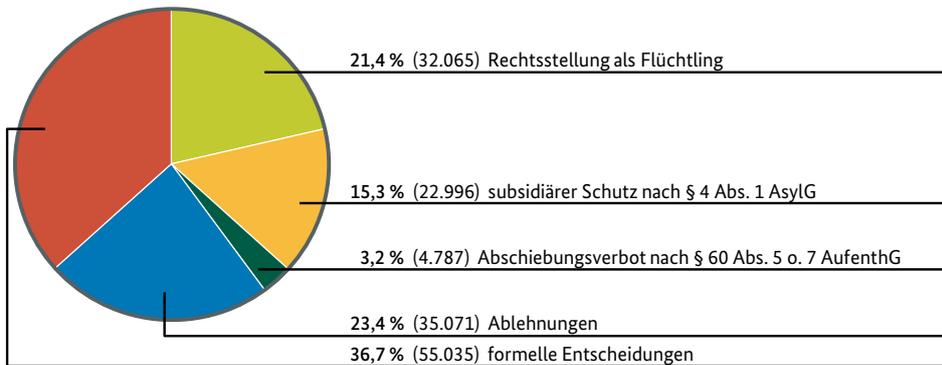


Abbildung I – 20:  
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 149.954



## Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %
2021	39,9 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

## Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 aufgelistet.

Tabelle I – 11:  
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG				davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)	
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)									
Syrien, Arab. Republik	58.294	16.077	27,6 %	226	0,4 %	20.206	34,7 %	238	0,4 %	66	0,1 %	21.707	37,2 %
Afghanistan	10.045	1.575	15,7 %	84	0,8 %	461	4,6 %	2.272	22,6 %	1.516	15,1 %	4.221	42,0 %
Irak	11.147	2.471	22,2 %	14	0,1 %	458	4,1 %	631	5,7 %	4.466	40,1 %	3.121	28,0 %
Türkei	6.752	2.458	36,4 %	247	3,7 %	35	0,5 %	18	0,3 %	3.288	48,7 %	953	14,1 %
Ungeklärt	4.260	2.189	51,4 %	86	2,0 %	321	7,5 %	62	1,5 %	515	12,1 %	1.173	27,5 %
Georgien	3.483	2	0,1 %	0	0,0 %	5	0,1 %	15	0,4 %	2.392	68,7 %	1.069	30,7 %
Somalia	3.595	1.797	50,0 %	96	2,7 %	228	6,3 %	242	6,7 %	511	14,2 %	817	22,7 %
Eritrea	3.177	2.065	65,0 %	45	1,4 %	431	13,6 %	174	5,5 %	217	6,8 %	290	9,1 %
Iran, Islam. Republik	4.277	1.031	24,1 %	79	1,8 %	105	2,5 %	46	1,1 %	1.887	44,1 %	1.208	28,2 %
Nigeria	5.344	290	5,4 %	26	0,5 %	41	0,8 %	264	4,9 %	2.829	52,9 %	1.920	35,9 %
<b>Summe</b>	<b>110.374</b>	<b>29.955</b>	<b>27,1 %</b>	<b>903</b>	<b>0,8 %</b>	<b>22.291</b>	<b>20,2 %</b>	<b>3.962</b>	<b>3,6 %</b>	<b>17.687</b>	<b>16,0 %</b>	<b>36.479</b>	<b>33,1 %</b>
sonstige	39.580	2.110	5,3 %	323	0,8 %	705	1,8 %	825	2,1 %	17.384	43,9 %	18.556	46,9 %
<b>Insgesamt</b>	<b>149.954</b>	<b>32.065</b>	<b>21,4 %</b>	<b>1.226</b>	<b>0,8 %</b>	<b>22.996</b>	<b>15,3 %</b>	<b>4.787</b>	<b>3,2 %</b>	<b>35.071</b>	<b>23,4 %</b>	<b>55.035</b>	<b>36,7 %</b>

## Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 21:  
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 58.294  
Schutzquote: 62,6 Prozent

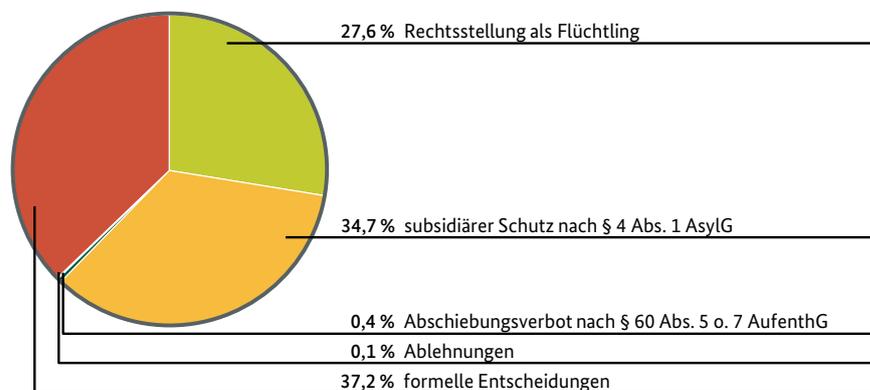


Abbildung I – 22:  
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.045  
Schutzquote: 42,9 Prozent

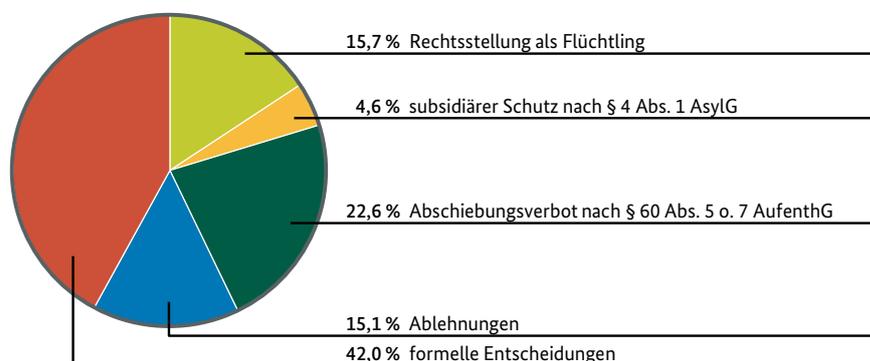


Abbildung I – 23:  
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 11.147  
Schutzquote: 31,9 Prozent

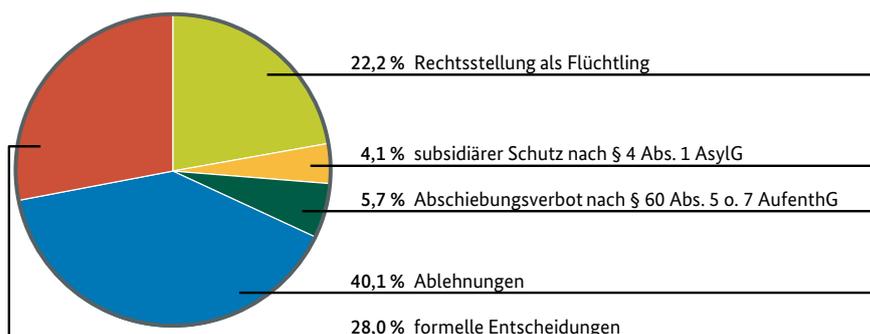


Abbildung I – 24:  
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.752  
Schutzquote: 37,2 Prozent

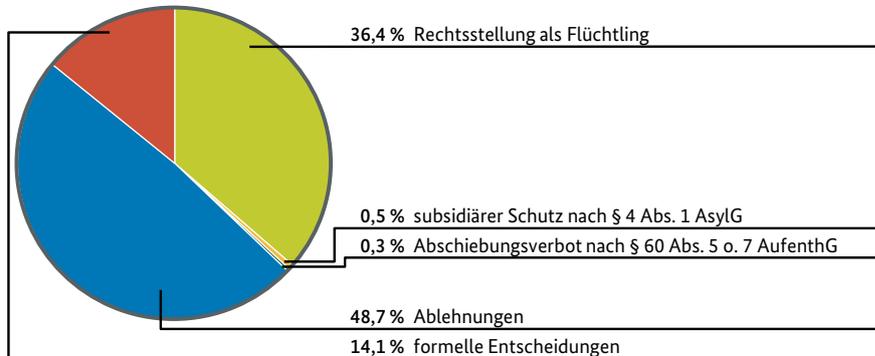


Abbildung I – 25:  
Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 3.483  
Schutzquote: 0,6 Prozent

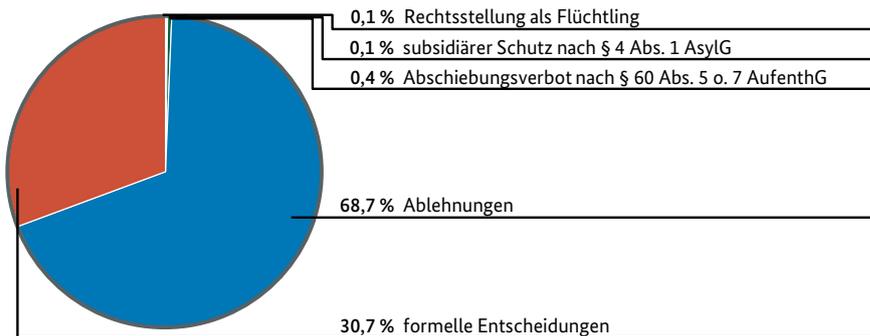
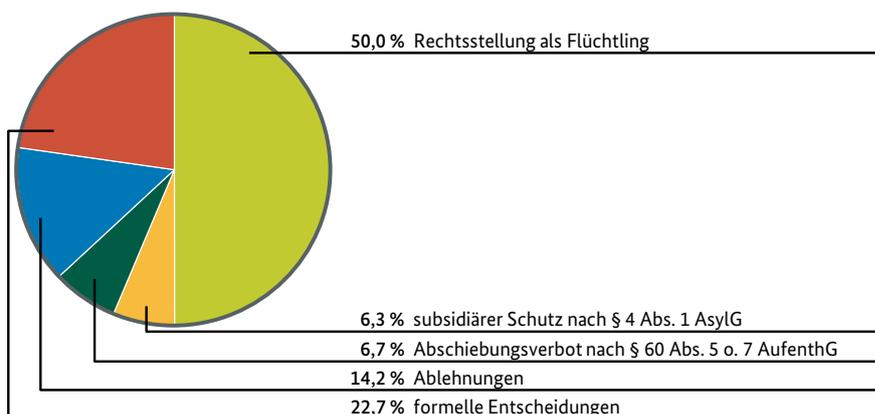


Abbildung I – 26:  
Entscheidungen über Asylanträge somalischer Staatsangehöriger im Jahr 2021  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 3.595  
Schutzquote: 63,1 Prozent



## Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2021 wurden 1.758 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 38,3 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

**Tabelle I – 12:**  
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Türkei	1.258	7	1.196	55
Ungeklärt	771	186	317	268
Somalia	724	601	39	84
Syrien, Arabische Republik	579	40	455	84
Afghanistan	529	316	168	45
Iran, Islamische Republik	465	25	389	51
Irak	176	130	26	20
Guinea	151	111	13	27
Staatenlos	75	16	40	19
Nigeria	59	49	4	6
<b>Summe</b>	<b>4.787</b>	<b>1.481</b>	<b>2.647</b>	<b>659</b>
sonstige	500	277	184	39
<b>Insgesamt</b>	<b>5.287</b>	<b>1.758</b>	<b>2.831</b>	<b>698</b>

## Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2021 wurden 1.826 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 34,5 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

**Tabelle I – 13:**  
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/sonstige
Somalia	659	580	29	50
Afghanistan	162	116	40	6
Guinea	135	108	11	16
Türkei	126	4	122	0
Iran, Islamische Republik	108	19	86	3
Ungeklärt	105	32	54	19
Syrien, Arabische Republik	85	12	67	6
Irak	79	74	3	2
Nigeria	55	48	2	5
Äthiopien	43	39	3	1
<b>Summe</b>	<b>1.557</b>	<b>1.032</b>	<b>417</b>	<b>108</b>
sonstige	269	180	74	15
<b>Insgesamt</b>	<b>1.826</b>	<b>1.212</b>	<b>491</b>	<b>123</b>

## 6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

### HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Tabelle I – 14:  
Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet nach § 18a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195
2020	145	78	67	0	67	0	58	6	55
2021	198	104	88	0	88	0	72	7	59

\* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

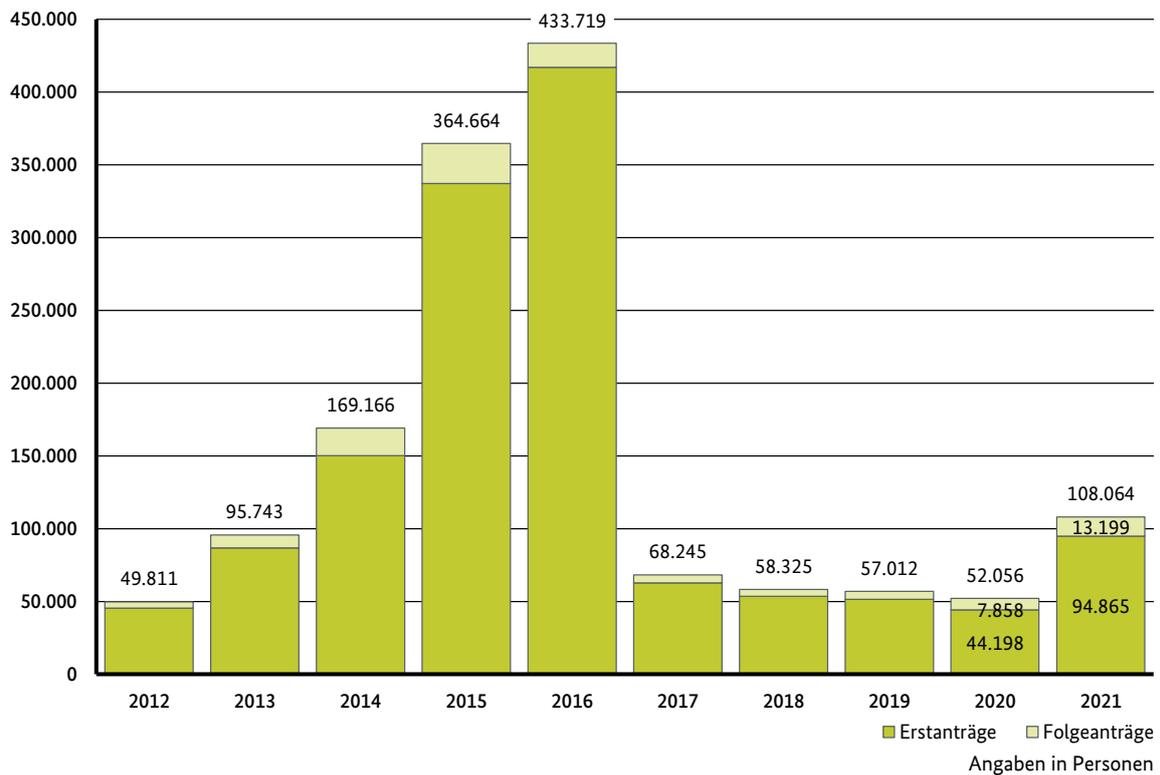
## 7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2012. Nach einem kontinuierlichen Anstieg konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den folgenden Jahren bis 2020 fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2021 waren insgesamt 108.064 Verfahren (94.865 Erst- und 13.199 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I – 27:  
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2012



## 8 Widerruf und Rücknahme

### Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu überprüfen. Der Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr vorliegen, keine neu hinzugekommenen Umstände eine Zuerkennung rechtfertigen würden und die ausländischen Staatsangehörigen keine zwingenden Gründe anführen können, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§§ 73, 73b und 73c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberichtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2b, 73b Abs. 4 AsylG).

### Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Schutzzuerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn Ausschlussstatbestände vorliegen (§ 4 Abs. 2 AsylG) oder eine falsche Darstellung, das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

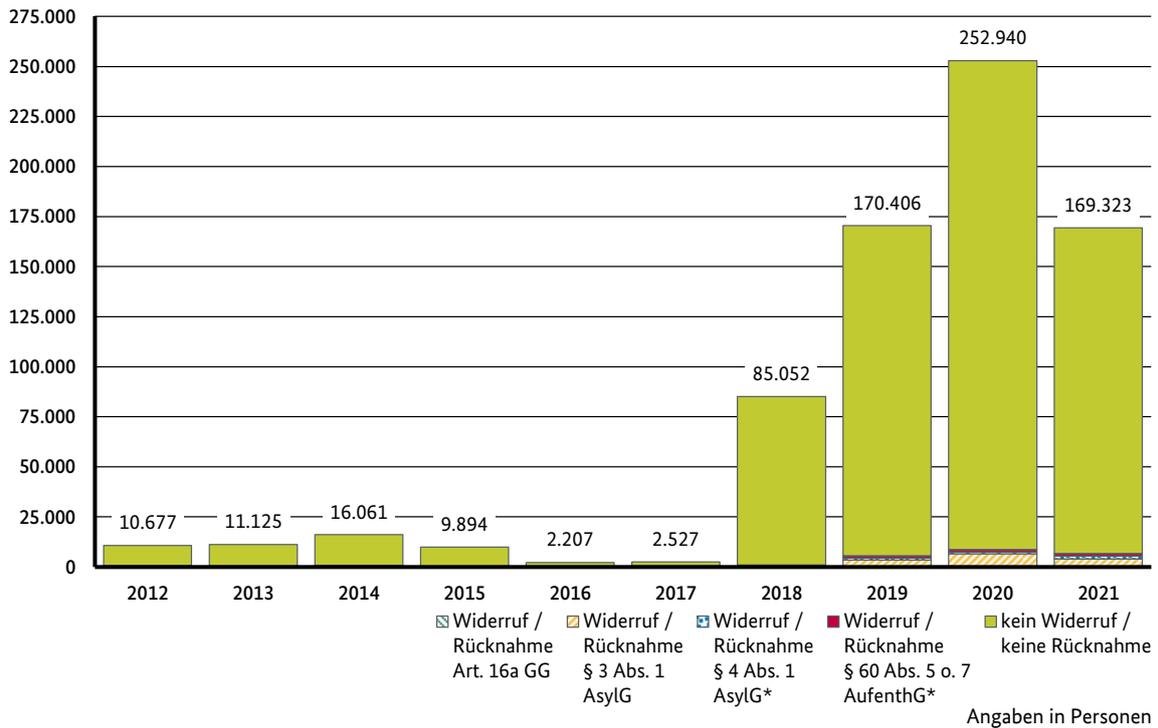
#### HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Nach § 73 Abs. 2a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben diese nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts (Ausnahmen: § 3 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 S. 1 oder S. 3 AufenthaltG); das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12. Dezember 2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betroffenen können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht zusätzlich die Möglichkeit, mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I – 28:  
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2012 bis 2021



\* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01. Dezember 2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerruf/ Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5

oder 7 Satz 1 AufenthG.

Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 15:  
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arabische Republik	70.809	12	1.841	580	42	68.334
Irak	21.816	8	549	405	81	20.773
Afghanistan	21.438	3	248	135	453	20.599
Iran, Islamische Republik	12.486	11	230	20	10	12.215
Eritrea	9.662	21	182	55	7	9.397
Summe	136.211	55	3.050	1.195	593	131.318
sonstige	33.112	102	726	336	573	31.375
Insgesamt	169.323	157	3.776	1.531	1.166	162.693

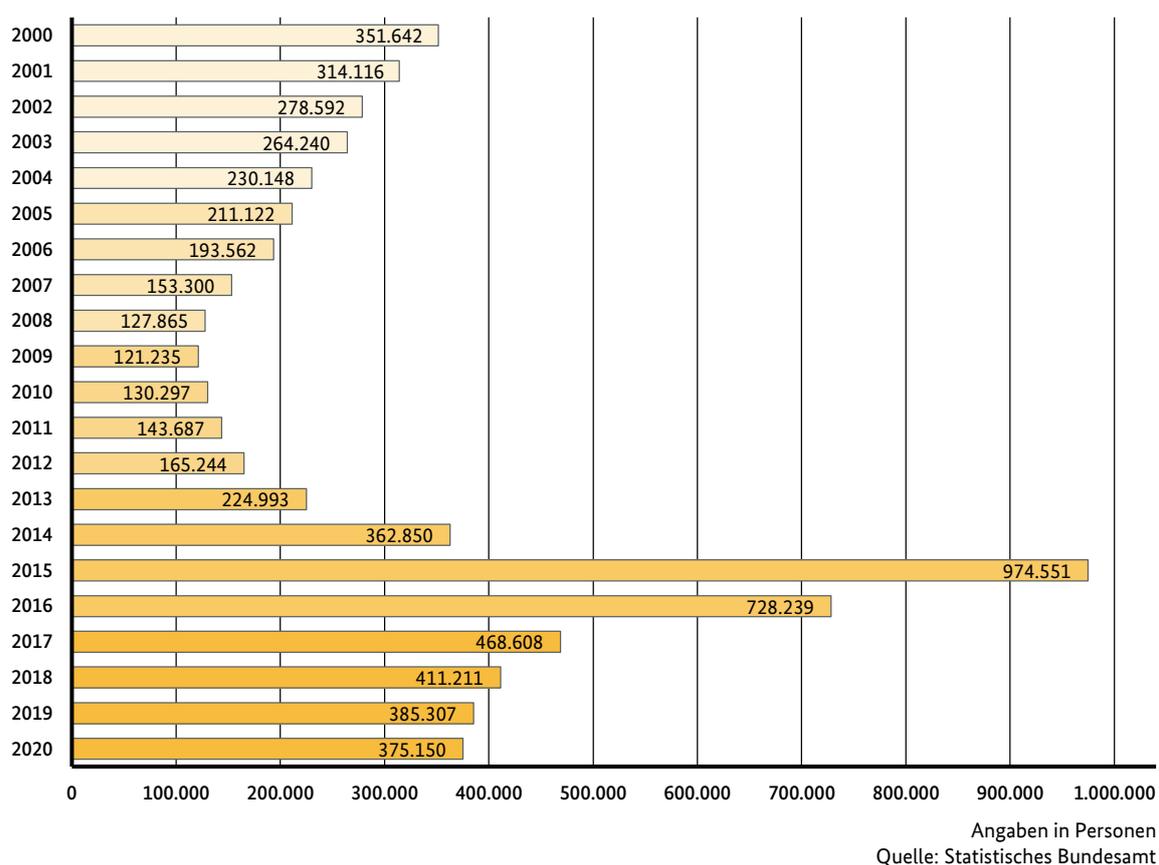
## 9 Asylbewerberleistungsgesetz

### Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2020

Mit der Schaffung des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I – 29:  
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2020

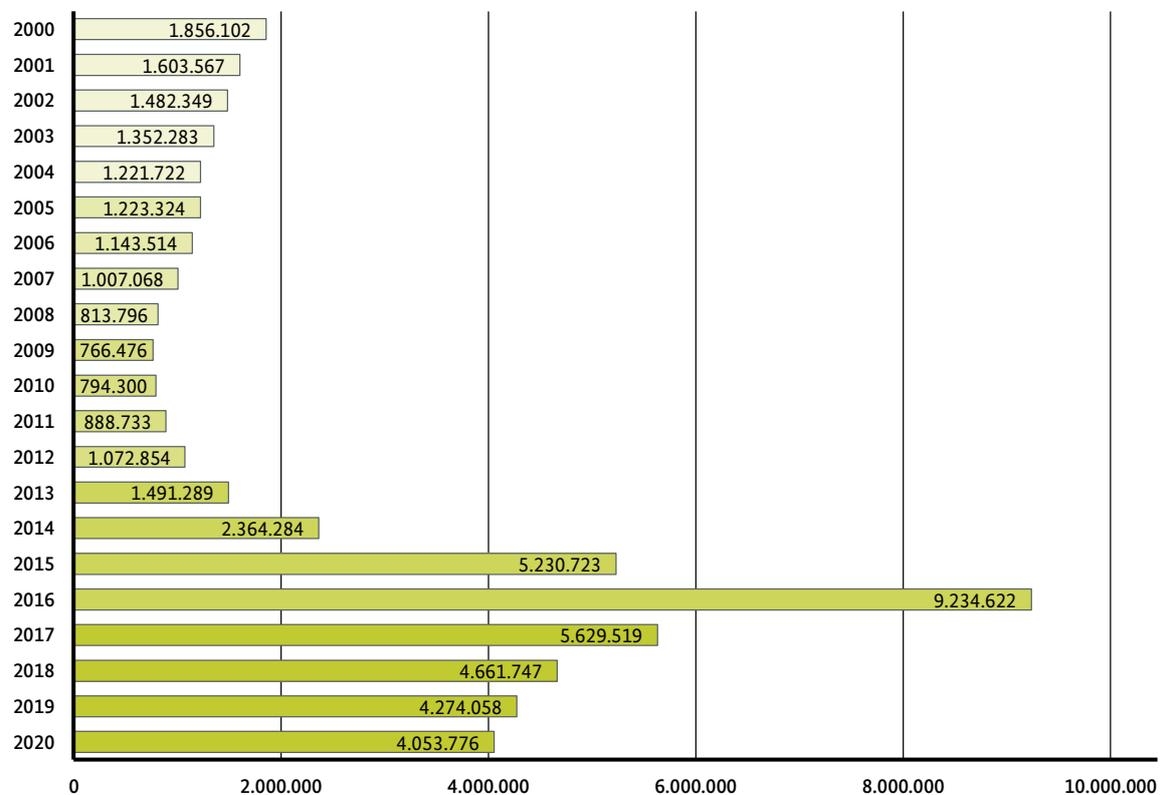


Im Jahr 2020 kam es aufgrund einer Meldeproblematik in Nordrhein-Westfalen zu einer Untererfassung von rund 6.800 Fällen. Dies hat auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis.

## Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben seither wieder rückläufig.

Abbildung I – 30:  
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020



Angaben in 1.000 Euro  
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Im Jahr 2019 kam es in Niedersachsen aufgrund der Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit zu einer Übererfassung von rund 766 Tausend Euro.

## 10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

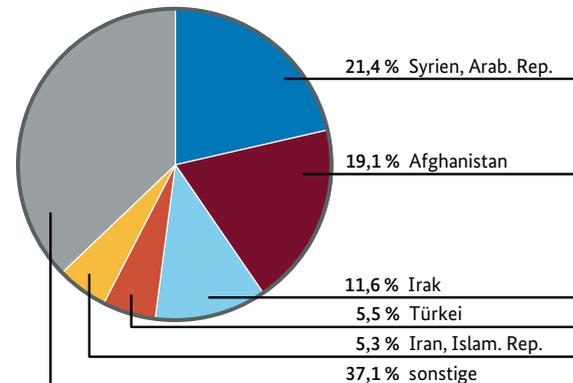
### HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

**Tabelle I – 16:**  
Aufhältige Asylantragstellende  
am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>302.553</b>	
Syrien, Arab. Republik	64.727	21,4 %
Afghanistan	57.808	19,1 %
Irak	34.953	11,6 %
Türkei	16.578	5,5 %
Iran, Islam. Republik	15.958	5,3 %

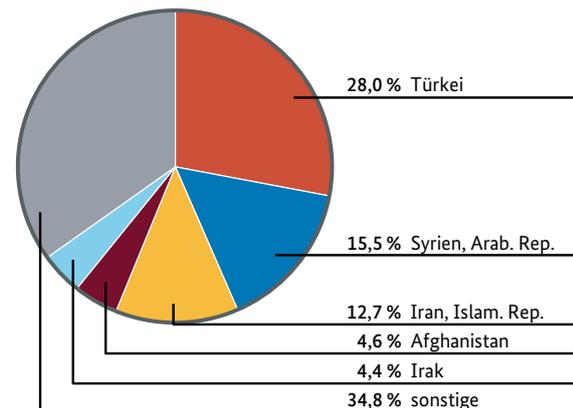
**Abbildung I – 31:**  
Aufhältige Asylantragstellende  
am 31. Dezember 2021  
Gesamtzahl: 302.553 Personen



**Tabelle I – 17:**  
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG  
am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>43.689</b>	
Türkei	12.228	28,0 %
Syrien, Arab. Republik	6.771	15,5 %
Iran, Islam. Republik	5.532	12,7 %
Afghanistan	2.019	4,6 %
Irak	1.904	4,4 %

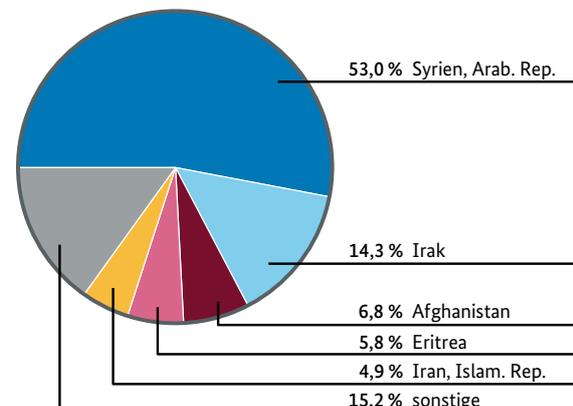
**Abbildung I – 32:**  
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG  
am 31. Dezember 2021  
Gesamtzahl: 43.689 Personen



**Tabelle I – 18:**  
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge  
nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>760.941</b>	
Syrien, Arab. Republik	403.369	53,0 %
Irak	109.073	14,3 %
Afghanistan	51.979	6,8 %
Eritrea	43.871	5,8 %
Iran, Islam. Republik	37.562	4,9 %

**Abbildung I – 33:**  
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge  
nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021  
Gesamtzahl: 760.941 Personen



Stand: 31. Dezember 2021  
Quelle: Ausländerzentralregister

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung I – 1:	Asylgesuche im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	7
Abbildung I – 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	9
Abbildung I – 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021	12
Abbildung I – 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021	13
Abbildung I – 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 von 2012 bis 2021 (Erstanträge)	18
Abbildung I – 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	19
Abbildung I – 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	19
Abbildung I – 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	19
Abbildung I – 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021	19
Abbildung I – 10:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
Abbildung I – 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	22
Abbildung I – 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021	23
Abbildung I – 13:	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021	23
Abbildung I – 14:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Religionszugehörigkeit	24
Abbildung I – 15:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2021	27
Abbildung I – 16:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2021	29
Abbildung I – 17:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021	30
Abbildung I – 18:	Entscheidungen von 2012 bis 2021	37
Abbildung I – 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2012 bis 2021	38
Abbildung I – 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2021	38
Abbildung I – 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	41
Abbildung I – 22:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	41
Abbildung I – 23:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	41
Abbildung I – 24:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	42
Abbildung I – 25:	Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	42
Abbildung I – 26:	Entscheidungen über Asylanträge somalischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	42
Abbildung I – 27:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2012	46
Abbildung I – 28:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2012 bis 2021	48
Abbildung I – 29:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2020	49
Abbildung I – 30:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020	50
Abbildung I – 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2021	52
Abbildung I – 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2021	52
Abbildung I – 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021	52

# Tabellenverzeichnis

Tabelle I – 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2021	11
Tabelle I – 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021	14
Tabelle I – 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2021 (Erstanträge)	17
Tabelle I – 4:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Tabelle I – 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht	21
Tabelle I – 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2021	22
Tabelle I – 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2021	24
Tabelle I – 8:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2012 bis 2021	31
Tabelle I – 9:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2012 bis 2021	32
Tabelle I – 10:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	37
Tabelle I – 11:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	40
Tabelle I – 12:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2021	43
Tabelle I – 13:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2021	44
Tabelle I – 14:	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG	45
Tabelle I – 15:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	48
Tabelle I – 16:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2021	52
Tabelle I – 17:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2021	52
Tabelle I – 18:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021	52

# Kartenverzeichnis

Karte I – 1:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	10
Karte I – 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2021	15
Karte I – 3:	Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021	28



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Stand**

Februar 2022

### **Druck**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Gestaltung**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

